



Bernisch-Kantonaler Schwingerverband
Association cantonale Bernoise des Lutteurs

**PFLICHTENHEFT FÜR DIE
FESTORGANISATION ZUR
DURCHFÜHRUNG DES BERNISCH-
KANTONALEN
NACHWUCHSSCHWINGERTAGES**

Allgemeines

Grundlagen	<p>Grundlagen des Pflichtenheftes Kantonaler Nachwuchsschwingtag bildet das jeweils aktuelle:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Technisches Regulativ des Eidgenössischen Schwingerverbandesb) Richtlinien vom Eidg. Schwingerverband «Reklame und Werbung»c) Statuten, Schwingfestreglement und Geschäftsreglement des Bernisch-kantonalen Schwingerverbandes (BKSJ)
Ausschreibung	<p>Art. 1 Der Bernisch-kantonale Schwingerverband (BKSJ) führt in der Regel jedes Jahr einen Kantonalen Nachwuchsschwingtag durch. Wenn keine Bewerbungen vorliegen, so wird der Anlass im Oktober für das kommende Jahr in der Eidgenössischen Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung ausgeschrieben.</p>
Bewerbung	<p>Die Bewerbung ist schriftlich an den Präsidenten BKSJ zu Händen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu richten. Bewerben können sich Schwingklubs/sektionen und andere Ortsvereine. In der Regel sind die Gauverbände abwechslungsweise zu berücksichtigen.</p>
Wahl des Festortes	<p>Über die Wahl des Festortes entscheidet die Delegiertenversammlung. Mit der Übernahme des Festes verpflichtet sich der Organisator, ein Organisationskomitee zu gründen, dass gegenüber dem BKSJ die nachstehenden Auflagen dieses Pflichtenheftes übernimmt.</p>
Festdatum Publikation	<p>Art. 2 Das Festdatum ist im Einvernehmen mit dem Kantonalverband festzulegen und in der Eidgenössischen Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung und auf der Homepage www.esv.ch so rasch wie möglich zu publizieren.</p>
<h2>Organisation</h2>	
Verbindung OK/ Vorstand	<p>Art. 3 Als Verbindungsmann vom Kantonalvorstand zum Organisationskomitee amtiert der Technische Leiter Jungschwingen des betroffenen Gauverbandes. Dieser muss zu den OK-Sitzungen eingeladen werden. Der Kantonalpräsident und der Technische Leiter Jungschwingen BKSJ erhalten von jeder OK-Sitzung ein vollständiges Protokoll. Der Technische Leiter Jungschwingen BKSJ ist zu jeder OK-Sitzung einzuladen.</p>
Teilnehmer	<p>Art. 4 Teilnahmeberechtigt sind je 30 Nachwuchsschwinger des BKSJ von 13 bis 17 Jahren (5 Kategorien). Die Selektion wird von der TKJ BKSJ vorgenommen. Auf Wunsch des OK können nach Absprache mit dem Kantonalvorstand aus einem benachbarten Teilverband oder von einem Kantonalverband gemäss Richtlinien nach Absprache mit dessen Präsidenten zusätzlich, max. 20, Nachwuchsschwinger teilnehmen.</p>

Anmeldung der Schwinger	<p>Art. 5</p> <p>Die TL Jungschwinger der Gauverbände melden ihre selektionierten Schwinger über das Extranet ESV an. Die Anmeldungen werden vom TL Jungschwinger BKS SV an den Rechnungsbüroverantwortlichen des OK's übermittelt. Die Höhe des Haftgeldes ist im Einvernehmen mit dem Kantonalverband festzulegen und wird beim Antreten der Schwinger am Tag des Schwingfests durch das OK eingezogen.</p>
Inkasso des Haftgeldes	
Erinnerungspreis Zweige	<p>Art. 6</p> <p>Grundsätzlich soll jeder Schwinger eine Ehrengabe erhalten. Für 33% der angemeldeten Schwinger sind Doppel-Eichenzweige zu beschaffen</p>
Schwingerliste	<p>Art. 7</p> <p>Das OK erstellt ein Programm mit folgenden Mindest-Informationen: Schwingerliste, Tagesprogramm, Kampfgericht und Mitteilungen an die Schwinger. Verantwortlich für die Mitteilungen an die Schwinger ist der TLJ BKS SV</p>
Notenblätter	<p>Die Notenblätter können aus dem Ranglistenprogramm BKS SV, welches verwendet werden muss, ausgedruckt werden. Das OK hat vorgängig Blätter A4 in 7 gut unterscheidbaren Farben zu beschaffen und druckt nach Erhalt der angemeldeten Schwinger vom TLJ BKS SV die Notenblätter.</p>
Einladung	<p>Jeder angemeldete Schwinger erhält 14 Tage vor dem Fest ein Programm. Ebenfalls die vom TLJ BKS SV gemeldeten Einteilungs- und Platzkampfrichter. Einzuladen mit Programm sind die Vorstandsmitglieder BKS SV, Pressechef/in BKS SV, Fotograf/in BKS SV sowie der Präsident und TLJ des eingeladenen Kantonalverbands.</p>
Einteilungs-, Platzkampf-richter	<p>Art. 8</p> <p>Die Einteilung der Schwinger wird von der TKJ BKS SV unter der Leitung des TLJ BKS SV vorgenommen.</p> <p>Die erforderlichen Platzkampfrichter organisiert der TLJ BKS SV mit dem Kampfrichterverantwortlichen BKS SV aus den gewählten Platzkampfrichtern Bernisch-Kantonales Schwingfest oder Gauverbandskampfrichter gleichen Jahres.</p>
Einrichten des Schwingplatzes Schwinghosen	<p>Art. 9</p> <p>Gemäss Merkblatt ESV (siehe Anhang 1 + 2)</p> <p>Pro Platz müssen 10 Schwinghosen organisiert werden. Davon 5 dunkle und 5 helle</p>
Büroräume	<p>Art. 10</p> <p>Für Kampfgericht, Rechnungsbüro und Presse sind nahe des Schwingplatzes 3 geeignete Räume erforderlich. Für das Rechnungsbüro, welches nach den Anweisungen des Sekretärs des Kampfgerichtes arbeitet, werden 3 geeignete Personen mit einem Chef und den erforderlichen Hilfsmitteln wie Resultat- und Ranglistenenerfassung auf einem PC, zwei leistungsstarke Kopierapparate, sowie für das Kampfgericht ein erhobener, langer und genügend breiter Tisch benötigt (7 m x 1.5 m x 0.95 m / L x B x H).-Im Rechnungsbüro muss mit dem offiziellen Ranglistenprogramm des BKS SV gearbeitet werden. Der Presseraum ist nach den Anweisungen des kantonalen Pressechefs einzurichten</p>
Garderoben	<p>Art. 11</p> <p>Den Schwingern müssen Garderoben mit Duschen zur Verfügung stehen. Für die Schwinger ist in der Nähe des Schwingplatzes auch ein wettergeschützter Raum zur Verfügung zu stellen.</p>

Zuschauerplätze	<p>Art. 12 Für die Zuschauer sind Sitzplätze und Stehplätze zu erstellen. Auf dem Festplatz muss eine Lautsprecheranlage installiert sein.</p>
Nummerateure	<p>Art. 13 Zur Orientierung der Zuschauer besorgt das OK vom BKSJ Nummerateure, die gratis zur Verfügung gestellt werden. Die Transportkosten gehen zu Lasten des OK. Für die Bedienung stellt das OK ältere Schulkinder.</p>
Sanitätsdienst Erste Hilfe	<p>Art. 14 Der Festorganisator ist verantwortlich für den Sanitätsdienst. Ausgebildetes Personal muss in der Nähe des Festplatzes ein geeignetes Lokal einrichten und ist für die erste Hilfe zuständig. Für Notfälle muss ein Arzt oder Rettungssanitäter HF auf dem Platz sein. Der Ambulanztransport muss sichergestellt sein. Ebenfalls müssen der Sanität die Koordinaten des Heli-Landeplatzes bekannt sein. Erste Hilfe und allfällige Transportkosten gehen zu Lasten des OK.</p>
Unterhaltung	<p>Art. 15 Engagiert das OK Jodler oder Jodlerklubs, Alphornbläser und Fahnen Schwinger, so müssen diese dem Eidgenössischen Jodlerverband angehören.</p>
Glücksspiele	<p>Art. 16 Die Durchführung von Glücksspielen, die den Ablauf und den Charakter des Schwingfestes stören, ist nicht gestattet.</p>
Finanzielles	<p>Art. 17 Der durchführende Verein ist der finanzielle Träger des Festes. Er muss dem BKSJ keine Abgaben entrichten. Die Verpflegungskosten der Einteilungs- und Platzkampfrichter sowie weiteren Funktionären BKSJ gehen zu Lasten des OK. Einteilungs- und Platzkampfrichter sowie der Verbandsberichterstatter, Verbandsfotografen erhalten vom BKSJ eine Reiseentschädigung von CHF 100.- pauschal.</p>
Schlussbericht	<p>Art. 18 Eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Erkenntnisse seitens des OK's ist dem Präsidenten BKSJ abgeben. Der OKP liefert an der DV BKSJ einen kurzen (ca. 2-4 Min) mündlichen Schlussbericht ab.</p>
Versicherungen	<p>Art. 19 Der Eidgenössischen Schwingerhilfsskassa ist unmittelbar nach dem Fest für jeden Schwinger, der am Wettkampf teilgenommen hat, der jeweilige Kostenbeitrag für erhöhtes Risiko zu überweisen. Für Helfer, Zuschauer und Verbandsfunktionäre ist für den Festtag, für Komiteemitglieder für die Zeit ihres Einsatzes, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.</p>
Schiedsgericht	<p>Art. 20 Müssen Fragen entschieden werden, über die das Pflichtenheft keine bindenden Vorschriften enthält, so entscheidet der Vorstand des BKSJ. Das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung des BKSJ bleibt bestehen.</p>

Inkraftsetzung **Art. 21**
Dieses Pflichtenheft wurde durch den Kantonalvorstand am 25. November 2017 in Aarberg genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Vorstand des
Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Affolter

Daniel Günter

Anhang 1: Auszug aus dem Technischen Regulativ Art. 17

Art. 17 Schwingplatz

a) Beschaffenheit, Abgrenzungen und Grösse

Für die Durchführung eines Schwingfestes ist ein genügend grosser, ebener Platz zu wählen. Die Grösse richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfang des Anlasses. Der eigentliche Wettkampfplatz und die Zuschauerräume inkl. Passagen müssen durch Absperrseile gegenseitig abgegrenzt sein. Details sind in der Weisung «Beschaffenheit der Sägemehlplätze» festgelegt.

Die einzelnen Sägemehlringe müssen die folgenden Masse aufweisen:

Buebeschwinget (8- bis 16-Jährige)

Durchmesser 8 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 10 m³ losem Sägemehl.

Jung- und Nachwuchsschwingertage sowie Rangschwingfeste (Klub, Verband, Sektion)

Durchmesser 10 Meter, Sägemehlhöhe mindestens 15 cm gewalzt, entsprechen 16 m³ losem Sägemehl.

Anhang 2: Weisung zum Aufbau der Sägemehlplätze

Richtlinien für Sägemehlplätze

Im Art. 17 des Technischen Regulatives wird die Beschaffenheit eines Schwingplatzes und insbesondere des Sägemehlplatzes umschrieben.

Ein richtig hergerichteter Sägemehlplatz schützt die Schwinger vor Verletzungen. Es muss demnach alles unternommen werden, diese sehr wichtige Unterlage, die aus gesiebertem und staubfreien Tannen- oder Fichtensägemehl besteht, optimal einzubauen.

Ideales Sägemehl entsteht aus einem entrindeten Stamm, welcher in einer Sägerei gesägt wird. Das Sägemehl sollte frisch ab Sägerei verbaut werden und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Einige wichtige Hinweise zum mustergültigen Einbringen und Aufbauen eines Sägemehlplatzes:

1. **Der Untergrund darf keine Löcher oder grössere Dellen aufweisen. Sollten solche vorhanden sein, müssen diese vor dem Einbringen des Sägemehls mit einem festen Material befüllt und ausgeebnet werden.**
2. **Das Einbringen des losen Sägemehls muss in drei Schichten erfolgen.**
3. **Jede der drei Schichten muss mit viel Wasser und einer geeigneten Walze (Strassenwalze 1.5 Tonnen) eingewalzt werden.**
4. **Der Rand darf nicht zu steil sein, sondern muss gemäss nachfolgender Skizze flach nach aussen verlaufen.**



5. **Während des Wettkampfes muss der Sägemehlplatz gewartet und gepflegt werden, d.h. entstandene Löcher müssen mit geeigneten Geräten (Rechen) planiert werden.**
6. **Das Nachwässern, speziell bei grosser Sonneneinstrahlung, darf nicht vernachlässigt werden. Wasser bindet die ein bis zwei Millimeter grossen Sägemehlkörner.**

Im Sinne einer präventiven Massnahme bitte ich alle Schwingfest-OK, dem Aufbau und vor allem auch der Instandhaltung von Sägemehlplätzen die nötige Beachtung zu schenken.

Samuel Feller

Technischer Leiter ESV